

Allgemeine Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind gültig, sobald ein Vertrag der Schaltag AG zustande kommt. Anders lautende oder zusätzliche abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich gegengezeichnet sind.

1. Offerten

Offerten sind unverbindlich.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit der Schaltag AG gilt als abgeschlossen, wenn wir ihn schriftlich unterzeichnet haben. Lieferverträge werden nach Eingang einer Bestellung durch deren Annahme schriftlich bestätigt.

3. Vertragsart

Kaufverträge haben immer den Erfüllungsort in Effretikon, Schweiz, dem Firmensitz der Schaltag AG. Werklieferverträge oder ähnliche Werkverträge haben ihren Erfüllungsort bei dem Kunden. Sollte der Kunde im Ausland sein, so gilt Effretikon als Erfüllungsort. Auch Serviceverträge, sofern sie als selbständiger Vertrag vereinbart werden, werden beim Kunden erbracht. Sollte der Kunde im Ausland sein, so gilt als Erfüllungsort Effretikon.

4. Umfang und Ausführung der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Sollte durch CORONA oder anderen Pandemien, Lieferengpässe bei Zulieferern oder sonstige ausserplanmässige Ereignisse ausserhalb der Kontrolle und Einfluss von Schaltag AG entstehen, oder Lieferengpässe oder Verzögerungen aufkommen, kann Schaltag AG dafür nicht haftbar gemacht werden.

5. IP, Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene IP, Software, Know-how, Datenträger und Dokumentation im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum davon und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei der Schaltag AG oder den Lizenzgebern, auch wenn der Kunde Software-Programme oder Know-how- Aufzeichnungen nachträglich ändert. Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Kunden oder Dritte benötigt die schriftliche Zustimmung der Schaltag AG. Der Kunde darf für Sicherheits- und Archivzwecke von der Software höchstens drei Kopien erstellen. Eine grössere Anzahl Kopien oder die Verwendung für andere Zwecke benötigt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Schaltag AG. Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

6. Technische Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nur

annähernd massgebend; soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben das geistige Eigentum der Schaltag AG und dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benützt werden. Sämtliche Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

7. Betriebssicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Lieferung übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren. Bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Gefahrenhinweise dürfen nicht entfernt werden und sind bei Mangelhaftigkeit sofort zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, Schaltag AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn am Liefergegenstand ein Unfall geschehen ist oder sich herausstellt, dass eine Gefahr besteht. Erfüllt der Kunde irgendeine der vorstehenden Verpflichtungen zur Betriebssicherheit nicht, ist er verpflichtet, Schaltag AG von allen hieraus entstehenden Schadenersatzpflichten freizustellen.

8. Vorschriften am Bestimmungsort

Der gewerbliche Kunde ist verpflichtet, bei der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Unterlässt es der Kunde, Schaltag AG auf die bei ihm geltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, so hat der Kunde die Kosten für allfällige vorzunehmende Anpassungsarbeiten zu übernehmen.

9. Preis

Die Preise der Schaltag AG verstehen sich in Schweizerfranken, ohne Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Die Schaltag AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der vertragsgemässen Ablieferung. Preisänderungen ergeben. Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen so weit:

- Gleitpreise für Lohnansätze, Material oder Nebenkosten vereinbart worden sind (entsprechende Gleitpreisklausel);
- eine ohne Verschulden der Schaltag AG nachträgliche Lieferfristverlängerung erfolgt;

- kriegs-, inflations-, materialkosten- oder pandemiebedingte (z. B. CORONA) Preisänderungen erfolgen, die 2% übersteigen (ohne Anwendung einer Gleitpreisformel);
- der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen eine Änderung erfahren hat;
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

10. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind vom Kunden ohne Abzug irgendwelcher Art innert 30 Tagen nach Fakturadatum rein netto zu leisten. Die Zahlungstermine sind einzuhalten, auch wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die Schaltag AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Schaltag AG nicht anerkannten Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Je nach Erfüllungsort richtet sich der Zinssatz, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank.

11. Kleinmengenzuschlag

Bestellbeträge unter CHF 500.- werden auf CHF 500.- aufgerundet.

12. Eigentumsvorbehalt

Das von Schaltag AG gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Firma. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums notwendig sind, mitzuwirken oder diese zu veranlassen. Eine Weiterverarbeitung ist bis zur vollständigen Bezahlung untersagt. Bei Lieferungen in die Schweiz stimmt der Kunde auf Wunsch der Schaltag AG einer Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das Notarregister zu.

13. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen sowie allfällige Sicherheiten geleistet sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk versandbereit oder abnahmebereit ist. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die die Schaltag AG für die Ausführung der Bestellung benötigen,

nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert.

- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Schaltag AG liegen wie beispielsweise: Epidemien, Krieg, Aufruhr, Streik, Sperrungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transportbehinderungen, Naturereignisse.
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten in Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Bei verspäteter Lieferung hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Rücktritt vom Vertrag.

14. Prüfung und Abnahme

Der Kunde hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel, für die die Schaltag AG auf Grund vertraglicher Verpflichtung verantwortlich ist, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt. Wünscht der Kunde Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Können Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die Schaltag AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Kunde umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben. Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde sie sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

15. Verpackung

Die Verpackung wird von der Schaltag AG gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als unser Eigentum bezeichnet worden, so muss sie uns franko zurückgesandt werden.

16. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Erfüllungsort auf den Kunden über. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die die Schaltag AG nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

17. Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Schaltag AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn

sie durch Schaltag AG zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und auf Rechnung und Gefahr des Kunden abgeschlossen. Beschwerden in Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

18. Montage

Übernimmt Schaltag AG auch die Montage, so finden die allgemeinen Montagebedingungen der VSSF-Anwendung.

19. Gewährleistung

Schaltag AG verpflichtet sich, während der Gewährleistungszeit auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin, alle Teile ihrer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile sind das Eigentum der Schaltag AG. Für Fremdlieferungen übernimmt die Schaltag AG die Gewähr lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des Unterlieferanten. Sie trägt die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile entstehen. Können schadhafte Teile aus Gründen, die die Schaltag AG nicht zu vertreten hat, nicht in ihren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Weitere Rechte des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Versandbereitschaft bzw. bei Beendigung der Montage, falls diese von Schaltag AG übernommen wurde. Wird der Versand, die Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die Schaltag AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungszeit spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit neu zu laufen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter nicht von Schaltag AG ausgeführten Montagearbeiten sowie infolge anderer

Gründe, die Schaltag AG nicht zu vertreten hat. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne Schaltag AG's schriftlicher Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Schaltag AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Macht der Kunde bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist keine bestimmten Ansprüche aus der Gewährleistung schriftlich geltend, so ist Schaltag AG ihren Verpflichtungen aus derselben enthoben. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden aller Art, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren Folgeschäden.

20. Weiterverkauf

Falls der Kunde die Produkte weiterveräussert, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Software-Lizenzen und aus allfälligen Bewilligungsvorhalten für die Wiederausfuhr auf den jeweiligen Abnehmer übergehen.

21. Haftung

Die Schaltag AG verpflichtet sich, die vertragsgemäss auszuführen und die Garantiepflicht zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Kunden für irgendwelche Vertragsverletzung und den daraus entstandenen Folgen ist wegbedungen.

22. Datenschutz für natürliche Personen

Die Schaltag AG erhält unter Umständen mit dem Vertragsverhältnis entsprechende Daten natürlicher Personen, die nach dem Schweizer Datenschutzrecht (DSG, DSV, VDSZ) für natürlichen Personen geschützt sind (siehe auch Datenschutzerklärung auf unserer Webseite).

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist immer am Erfüllungsort. Dieser ist in Effretikon oder bei Werklieferverträgen und Serviceverträgen am Sitz des Kunden. Sollte dieser im Ausland liegen, dann ist Gerichtsstand auch Effretikon, Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.